

**Satzung  
des Vereins  
„Leuchtturm Hamburg e. V. – Sozialmedizinische  
Nachsorge am AKK“**

**§ 1**

**Name, Geschäftsjahr, Sitz**

- (I) Der Verein führt den Namen „Leuchtturm Hamburg e. V. – Sozialmedizinische Nachsorge am AKK“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Leuchtturm Hamburg e. V. – Sozialmedizinische Nachsorge am AKK.“.
- (II) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2010.
- (III) Sitz des Vereins ist Hamburg.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (I) Der Verein mit Sitz in Hamburg-Altona verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er verfolgt:
- a. Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder

- b. Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
  - i. Persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO).
  - ii. Wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).
  
- (II) Zweck des Vereins ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere durch Unterstützung und Hilfeleistung an chronisch- und schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und deren Familien verwirklicht, nämlich vor allem durch
  - a. die pflegerische psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge sowie präventive und rehabilitative Hilfen des SGB V,
  - b. Gruppenberatung,
  - c. seelsorgerische und psychologische Betreuung,
  - d. Präventivmaßnahmen für das ungeborene Kind und Probleme in der Schwangerschaft,
  - e. Unterstützung von steuerbegünstigten Selbsthilfegruppen durch Beratungstätigkeit bei deren Aufgaben.
  
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erbringen ihre Vereinsarbeit ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .
  
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (VI) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (I) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern..
- (II) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (III) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (V) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (VI) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## § 4

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 5

### Vorstand

- (I) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister und
  - e) bis zu 4 Beisitzern
  
- (II) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand durch Nachwahl ein neues Vorstandsmitglied wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
  
- (III) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Ausführung der Beschlüsse wird dem Leiter der Geschäftsstelle/ Geschäftsführer, nach Weisung des Vorstands, übertragen.
  
- (IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder 2 Wochen im Voraus eingeladen sind und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden

Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (V) Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird ein Haushaltsplan festgelegt. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen einstimmig verabschiedet.

## **§ 6**

### **Gesetzliche Vertretung**

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (II) Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall im Wege der Vollmacht, auf eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder übertragen werden.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

- (I) Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein eine Geschäftsstelle haben soll. Diese wird sodann von einem Leiter/ Geschäftsführer ehrenamtlich oder gegen Entlohnung geleitet, den der Vorstand einsetzt. Der Leiter oder Geschäftsführer kann nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (II) Der Vorstand gibt der Geschäftsstelle, wenn eine solche eingerichtet ist, eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung trifft einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse (auch per Fax oder e-mail-Adresse) der Mitglieder zu richten.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb der Frist nach Absatz 1 zu erfolgen.
- (III) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - f) die Bestellung des Kassenprüfers
  - g) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien
  - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - i) die Festlegung der Beitragsordnung.
- (IV) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist

nicht möglich. Die Beschlüsse werden soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als genehmigt.

- (V) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (VI) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

- (I) Die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks (§2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (II) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10**

### **Sonstige Bestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen der Registerbehörde redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## § 11

### Inkrafttreten

- (I) Die Satzung tritt am Tag des Eintrags des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (II) Die Vereinssatzung des Vereins „Leuchtturm Hamburg e. V. – Sozialmedizinische Nachsorge am AKK“ wurde anerkannt und bestätigt von den folgenden Gründungsmitgliedern

1) Dr. A. von der Wense  
*edlung*

2) Sybil Kuhn

3) H. O. O.

4) Stöcker

5) Holger Wiedemann  
*fr. Min*

6) Elke Huster-Nowack

7) M. M.

8) Bridt

9) Sabine P.

10.) Silke Thun

11.) Rainer Hübsch

Hamburg, den .5. Juli 2010

Vorsitzender des Vereins